

Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV) vom 21. Dezember 2010 [SG 412.750; Stand: 10. August 2020] infolge Änderung des § 63b Schulgesetz betreffend die Förderangebote

Geltende Fassung der Verordnung	Vorgeschlagene Anpassung
<p>§ 4 Förderangebote ¹ Im Rahmen der Regelschulen werden für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf die folgenden Förderangebote bereitgestellt: *</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache; b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler; c) Schulische Heilpädagogik; d) Logopädie; e) Psychomotorik; f) Einführungsklassen. <p>² In der Sekundarschule werden nur die Förderangebote nach Abs. 1 lit. a–c, in den weiterführenden Schulen nur die Förderangebote nach Abs. 1 lit. a–b angeboten.</p>	<p>§ 4 Förderangebote ¹ Im Rahmen der Regelschulen werden für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf die folgenden Förderangebote bereitgestellt: *</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterricht in Deutsch als Zweitsprache; b) Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler; c) Schulische Heilpädagogik; d) Logopädie; e) Psychomotorik; f) Einführungsklassen; <u>g) Heilpädagogisch geführte klassenübergreifende Fördergruppen;</u> <u>h) Heilpädagogisch geführte Förderklassen;</u> <u>i) Interventionsangebote (Lerninseln);</u> <u>j) Klassen, die von einer zusätzlichen Lehr- oder Fachperson unterstützt werden.</u> <p>² In der Sekundarschule werden nur die Förderangebote nach Abs. 1 lit. a–c <u>sowie die Förderangebote nach Abs. 1 lit. i und j</u>, in den weiterführenden Schulen nur die Förderangebote nach Abs. 1 lit. a–b angeboten.</p>

<p>³ Die Förderangebote umfassen auch die Beratung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen und der Schulleitung.</p> <p>⁴ Die Förderangebote werden, wenn immer möglich, in den Regelunterricht integriert.</p> <p>⁵ Die Schulen legen im Rahmen der kantonalen Vorgaben in ihren Konzepten für die Lernorganisation für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf fest, wie die Förderangebote an ihrer Schule organisiert werden.</p> <p>⁶ Die Förderangebote werden durch die der Schule zugeteilten kollektiven Ressourcen finanziert.</p>	<p>³ Die Förderangebote umfassen auch die Beratung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen und der Schulleitung.</p> <p>⁴ Die Förderangebote werden, wenn immer möglich, in den Regelunterricht integriert.</p> <p>⁵ Die Schulen legen im Rahmen der kantonalen Vorgaben in ihren Konzepten für die Lernorganisation für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf fest, wie die Förderangebote an ihrer Schule organisiert werden.</p> <p>⁶ Die Förderangebote werden durch die der Schule zugeteilten kollektiven Ressourcen finanziert.</p>
<p>§ 6a Förderform und Förderpersonen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler können durch die Förderung der gesamten Klasse, innerhalb einer Gruppe oder wo nötig auch einzeln gefördert werden.</p> <p>² Die Förderung übernehmen Fach- oder Lehrpersonen. Sie können von Assistenzpersonen mit Qualifikation oder von Praktikantinnen und Praktikanten unterstützt werden.</p> <p>³ Bei der Wahl der Förderform und der für die Förderung zuständigen Personen berücksichtigt die Schulleitung die Vorschläge der pädagogischen Teams und die der Schule insgesamt für Förderangebote zur Verfügung stehenden Ressourcen.</p>	<p>§ 6a Förderform und Förderpersonen</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler können durch die Förderung der gesamten Klasse, innerhalb einer Gruppe oder wo nötig auch einzeln gefördert werden.</p> <p>² Die Förderung übernehmen Fach- oder Lehrpersonen. Sie können von Assistenzpersonen mit Qualifikation oder von Praktikantinnen und Praktikanten <u>Praktikumspersonen sowie von sozialpädagogischen Fachpersonen</u> unterstützt werden.</p> <p>³ Bei der Wahl der Förderform und der für die Förderung zuständigen Personen berücksichtigt die Schulleitung die Vorschläge der pädagogischen Teams und die der Schule insgesamt für Förderangebote zur Verfügung stehenden Ressourcen.</p>
	<p><u>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2024/2025 am 12. August 2024 in Kraft.</u></p>